

91. Kommt § 99 Abs. 2 Z.P.D. auch dann zur Anwendung, wenn über einen Teil der Hauptsache durch Anerkenntnisurteil, demnächst über den Rest nach Beweisaufnahme kontradiktorisch entschieden, und in diesem letzteren Urteil einheitlich über die gesamten Prozeßkosten erkannt ist?

VII. Zivilsenat. Art. v. 30. Dezember 1904 i. S. Schweizerische Unfallvers.-Aktienges. (Bekl.) w. Sch. (Kl.). Rep. VII. 246/04.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Der Kläger erhob gegen die Beklagte einen Anspruch aus der Versicherung gegen Unfall in Höhe von 674,88 *M* nebst Zinsen. Die Beklagte erkannte in dem Termine zur mündlichen Verhandlung vom 15. April 1903 den geltend gemachten Anspruch zum Betrage von 549 *M* an und wurde ihrem Anerkenntnis entsprechend verurteilt. Wegen der Mehrforderung erfolgte Beweisaufnahme, und das Landgericht erkannte demnächst unter dem 11. November 1903 dahin, daß der Kläger mit seinem Mehranspruch abzuweisen sei; von den Kosten des Rechtsstreits wurden die der Beweisaufnahme dem Kläger, die sonstigen Kosten den Parteien je zur Hälfte auferlegt. Die Beklagte legte unter Hinweis auf den § 99 Abs. 2 B.P.D. wegen der Kostenentscheidung Berufung ein, die jedoch vom Kammergericht als unzulässig verworfen wurde. Die Revision ist zurückgewiesen worden aus folgenden

Gründen:

„Nach § 99 Abs. 1 B.P.D. ist die Regel, daß die Anfechtung der Entscheidung über den Kostenpunkt unzulässig ist, wenn nicht gegen die Entscheidung in der Hauptsache ein Rechtsmittel eingelegt wird. Daß danach die Kostenentscheidung der selbständigen Anfechtung auch im Falle der Unzulässigkeit eines Rechtsmittels in der Hauptsache entzogen ist, hat das Reichsgericht wiederholt ausgesprochen.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 31 S. 44 und die dort angeführten Urteile; vgl. auch Entsch. Bd. 27 S. 365 Nr. 95. Die Regel galt vor dem Inkrafttreten des Gesetzes, betreffend Änderungen der Zivilprozeßordnung, vom 17. Mai 1898 (R.G.Bl. S. 256) ausnahmslos. Durch dieses Gesetz sind zwei Ausnahmen zugelassen, von denen hier die erste in Betracht kommt. Sie findet sich in Abs. 2 des § 99 B.P.D. in der neuen Fassung, wie sie auf Grund des Gesetzes vom 17. Mai 1898 (R.G.Bl. S. 342) vom Reichskanzler bekannt gemacht worden ist. Der Abs. 2, der seine Entstehung einem Beschlusse der Reichstagskommission verdankt, bestimmt: „Ist die Hauptsache durch eine auf Grund eines Anerkenntnisses aus-

gesprochene Beurteilung erledigt, so kann die Entscheidung über den Kostenpunkt selbständig angefochten werden.“ Es sollte damit die Härte beseitigt werden, die in der Versagung von Rechtsmitteln gegen Anerkenntnisurteile nur im Kostenpunkt erblickt wurde. Im übrigen ergibt die Entstehungsgeschichte des Gesetzes nur, daß man — statt der in dem neuen Abs. 3 zugelassenen sofortigen Beschwerde — das in der Hauptsache gegebene Rechtsmittel in der Beschränkung auf den Kostenpunkt aus Zweckmäßigkeitsgründen eingeführt hat, weil sich die hauptsächlich in Betracht kommende Frage, ob der Beklagte durch sein Verhalten zur Erhebung der Klage Anlaß gegeben habe (§ 93 B.P.D.), zur Erörterung im Beschwerdeverfahren nicht eigne (S. 506. 507 der Materialien in der Heymann'schen Ausgabe). Die Neuerung gegenüber dem früheren Rechtszustande besteht hiernach darin, daß, um bei einem Anerkenntnisurteile die Entscheidung über die Kosten anzugreifen, es nicht der Einlegung des Rechtsmittels wegen der Hauptsache bedarf; die Kostenfrage kann zum selbständigen Gegenstande der Beschwerde in der Rechtsmittelinstantz gemacht werden. Daraus folgt, daß dies nur insoweit geschehen darf, als in dem Anerkenntnisurteil über die Kosten entschieden ist, womit vielleicht nicht ausgeschlossen sein möchte, daß diese Entscheidung nachträglich auf Grund eines Vorbehalts oder auch ohne einen solchen erfolgt, wofern es sich nur um eine Ergänzung des Anerkenntnisurteils handelt, und sich sagen läßt, daß über die Kosten in dem Umfange des durch dieses Urteil erledigten Streitstoffs erkannt sei. Die Anfechtung darf aber unter keinen Umständen über den Rahmen der durch das Anerkenntnisurteil bedingten Kostenentscheidung hinausgehen. Der Berufungsrichter geht deshalb darin zu weit, daß er den Abs. 2 des § 99 B.P.D. nur im Falle der gänzlichen Erledigung der Hauptsache durch Anerkenntnis für anwendbar erachtet. Die Anwendung der Ausnahmegestimmung ist nicht ausgeschlossen, wenn ein den Kostenpunkt umfassendes Teilurteil auf Anerkenntnis vorliegt, womit darüber nicht entschieden werden soll, ob eine solche Kosten-separation zulässig ist. Wenn aber, wie im vorliegenden Falle, zunächst ein Anerkenntnis-Teilurteil ohne Erledigung des Kostenpunktes, und hierauf nach kontradiktorischer Verhandlung über den Rest des erhobenen Anspruchs ein diesen Rest und die Prozeßkosten im ganzen erledigendes ferneres Teilurteil ergangen ist, so fehlt es

an der Möglichkeit, dem Abs. 2 des § 99 B.P.O. Geltung zu verschaffen. In dem letzteren Urteil ist über die Kosten einheitlich entschieden; der Beklagten ist nicht etwa ein bestimmter Bruchteil oder Betrag in Vervollständigung des früheren Urteils auf Anerkenntnis auferlegt worden. Für eine selbständige Anfechtung des Anerkenntnisurteils im Kostenpunkt ist daher mangels einer entsprechenden Entscheidung kein Raum. Würde die Berufung zugelassen, so müßte der Berufsrichter befugt sein, die Entscheidung über die gesamten Prozeßkosten zu ändern. Eine solche Befugnis ist ihm aber im Gesetze nicht eingeräumt; nur über die Kosten in der Beschränkung auf das Anerkenntnisurteil darf er erkennen. Es kann zugegeben werden, daß diese Beschränkung unter Umständen zu Härten führt. Aber das Gesetz bietet auch in seiner neuen Fassung keine Handhabe, entgegen der Regel des Abs. 1 des § 99 B.P.O. die Anfechtung der Kostenentscheidung deshalb zuzulassen, weil sie auch im Hinblick auf ein vorangegangenes Teilurteil auf Anerkenntnis ergangen ist, ohne daß diesem mehr als die Bedeutung eines Motivs für die getroffene Entscheidung zukommt (so auch Petersen, 5. Aufl., bearbeitet von Kemelé und Unger Bem. 7 b zu § 99 B.P.O., wo fernere Angaben über die Substanz der Oberlandesgerichte und die Literatur; das von der Beklagten angezogene Urteil des Reichsgerichts vom 20. Oktober 1903 im Recht Bd. 7 S. 553 trifft den vorliegenden Fall nicht und spricht sich im übrigen gleichfalls gegen die Zulässigkeit der Beschwerde nach § 99 Abs. 3 B.P.O. im Fall einer einheitlichen Kostenentscheidung aus). . . .